

**Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Forstenried von 1872
e.V.**

Satzung

Stand: 06.01.2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Forstenried von 1872“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein „Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Forstenried von 1872“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr in Forstenried und die Aufklärung der Bevölkerung über Brandgefahren und Brandschutzprobleme.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Gewinnung interessierter Bürgerinnen und Bürger für den aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr sowie interessierter Jugendlicher für die Jugendfeuerwehr
- die Beschaffung von Ausrüstung für Ausbildung, Übung und Einsatz
- die Betreuung und Förderung der Jugendfeuerwehr
- die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens und
- die vom Verein durchgeführten Maßnahmen und Veranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger in Forstenried zur Erreichung der vorgenannten Vereinszwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab vollendetem 16. Lebensjahr und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Anlehnung bedarf keiner Begründung. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages werden vom Vorstand bestimmt. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein oder den Zweck des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die

Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Im Fall des Ausschlusses kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Sie entscheidet endgültig. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier und
5. dem amtierenden Abteilungsführer der Abteilung Forstenried der Freiwilligen Feuerwehr München. Dieser ist, sofern er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Ziffer 1 – 4 gewählt wurde, automatisch geborenes Mitglied und besetzt die Funktion eines weiteren stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist berechtigt, diesen Anspruch an den stellvertretenden Abteilungsführer abzutreten, sofern dieser dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Ziffer 1 - 4 gewählt wurde.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender vertreten. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500 Euro belasten, sind der Vorsitzende oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden einzeln berechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert über 1.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes schriftlich erteilt ist.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben: Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung; Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresbericht; Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern; der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und es obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Drei Mitglieder des Vorstandes müssen aktive Mitglieder der Abteilung Forstenried der Freiwilligen Feuerwehr München sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Versammlung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins gemäß § 2 ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Punkte zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung; die Person des

Versammlungsleiters; die Zahl der erschienenen Mitglieder; die Tagesordnung; die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von ½ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Entgegennahmen der Jahresberichte der Vorstandschaft, des Kassiers und der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes; Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für ein weiteres Geschäftsjahr; Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie Abberufung des Vorstandes, sofern ein wichtiger Grund i.S.v. § 27 BGB vorliegt; Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren, die jährlich den Kassenabschluss prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben; Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins; Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Eiberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Abgabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 – 14 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr München oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft für die Förderung des Brandschutzes, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Brandschutzes zu verwenden hat.

Beschlossen am 19.November 1980 in München

Geändert am 6.Januar 1983 in München

Geändert am 6.Januar 2003 in München

Geändert am 6.Januar 2018 in München

FREUNDE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR FORSTENRIED VON 1872 E.V.

REGISTERGERICHT MÜNCHEN NR: 9986